

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Geriatrischen Zentrums Ulm (GZU)

Präambel

Es wird verwiesen auf die Kooperationsvereinbarung, letzte Aktualisierung datiert vom 18.02.2022 und in Kraft getreten am 1.1.2019.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Es wird hier ebenfalls auf die Kooperationsvereinbarung in seiner aktuellen Fassung verwiesen (§1).

Ergänzend haben sich die Kooperationspartner zur Verknüpfung des universitären Anspruches im Rahmen von Forschung und Entwicklung die Aufgabe gegeben, Forschung auf dem Gebiet der Geriatrie möglichst kooperativ zu stärken.

Das GZU kann hierfür Forschungstätigkeiten des Universitätsklinikums Ulm und der übrigen Partner im Bereich Geriatrie bündeln und koordinieren. Es kooperiert dabei mit weiteren Strukturen, die an Universität und Universitätsklinik zur Erforschung von Alters-assoziierten Erkrankungen und Alterung gegründet werden. Im Rahmen dieser interdisziplinären Zusammenarbeit können so gezielte Fragestellungen fundiert untersucht und beantwortet werden.

Forschungsschwerpunkte, die im Rahmen des Zentrums umgesetzt werden sollen:

- sind nah an den Prozessen und Strukturen des Gesundheitssystems (Versorgungsforschung, Implementierungsforschung, Public Health)
- sollten, wenn erfolgreich und möglich eine modellhafte Umsetzung in Altersheimen, Kliniken und anderen Einrichtungen nach sich ziehen
- können auch mit grundlagenwissenschaftlichen Ansätzen kombiniert werden, als besondere Stärke des integrativen Ansatzes des Zentrums

§ 2

Struktur und Mitglieder

Es wird hier ebenfalls auf den Kooperationsvertrag in der aktuellen Fassung verwiesen (§2).

Hierzu wird ergänzt:

1. Entgegen der bei Abschluss vorliegenden Version des

Kooperationsvertrags ist neben den genannten Partnern bereits in 2021 die Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie mit der Struktur der Alterstraumazentrums vom Lenkungsausschuss als Mitglied des GZU aufgenommen worden. Dies wurde in der ersten Version des Kooperationsvertrags noch nicht berücksichtigt.

2. Mitglieder des GZU sind im Kooperationsvertrag unvollständig definiert. Als solche gelten alle natürlichen Personen, die für die im Kooperationsvertrag genannten Einrichtungen vertretungsberechtigt sind, ergänzt um alle Mitglieder und Beisitzer des Lenkungsausschusses, die dort nicht genannt sind und deren ständige Vertreter*innen, ebenso alle Kooperationspartner, die einen Vertrag unterzeichnet haben und deren ständige Vertreter*innen.
3. Die Vertreter*innen der Einrichtungen und Ihre Stellvertreter*innen sind der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Dies hat auch bei Wechsel der Vertreter oder Stellvertreter zu erfolgen.

§ 3 **Organisation**

Es wird hier ebenfalls auf den Kooperationsvertrag in seiner aktuellen Fassung verwiesen.

Hierzu wird ergänzt:

- (1) Zusammensetzung des Lenkungsausschuss: Dem Lenkungsausschuss gehören kraft Amtes an:
 - die Ärztliche Direktion der AGAPLESION BETHESDA KLINIK Ulm
 - die Ärztliche Direktion des Zentrums für Innere Medizin / Klinik für Innere Medizin I
 - die Ärztliche Direktion des Zentrums für Innere Medizin / Klinik für Innere Medizin II des Universitätsklinikums Ulm
 - die Ärztliche Direktion der Abteilung Psychiatrie III des Universitätsklinikums Ulm
 - die Ärztliche Direktion der Orthopädischen Klinik am RKU
 - die Ärztliche Direktion der Neurologischen Klinik am RKU
 - die Ärztliche Direktion der Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie als Vertreter des Zentrums für Alterstraumatologie
 - die Pflegedirektionen der beteiligten Klinikträger (Bethesda und Universitätsklinikum)
 - Je eine therapeutische Leitung der beteiligten Klinikträger (Bethesda und Universitätsklinikum)

Eine ständige Stellvertretung soll bestimmt werden und ist bis spätestens am Vorabend einer Veranstaltung (Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung) für Ausübung des Stimmrechts anzuzeigen.

- Als Beisitzer*innen mit beratender Stimme können teilnehmen:
 - Ärztliche Leitung der Fachabteilung Geriatrische Rehabilitation und Akutgeriatrie des Krankenhauses Ebingen
 - Vorsitzende*r der Kreisärzteschaft Ulm
 - Sozialbürgermeister*in der Stadt Ulm
 - Leitung der Geschäftsstelle
 - Eine Vertretung der Kaufmännischen Verwaltungen der beteiligten Klinikträger
 - Weitere Beisitzer*innen können auf Antrag eines Mitgliedes des Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Lenkungsausschuss kann auf Antrag an die Geschäftsstelle bis zu 1d vor einer Zusammenkunft Vertreter*innen von mit dem GZU zusammenarbeitenden Institutionen und andere als Gäste einladen. Als ständiger Gast werden ein Sekretär/ eine Sekretärin der Geschäftsstelle (und ggf. deren Vertretung) eingeladen. Diese*r führt auch das Protokoll.

- (2) Der Lenkungsausschuss berät mindestens einmal jährlich. Er wird 2 Wochen vor Tagung schriftlich vom Sprecher/ von der Sprecherin des GZU eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (auch deren benannte Vertreter*innen) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin des Geriatrischen Zentrums. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit können Beschlüsse auch im Nachgang per Email-Korrespondenz herbeigeführt werden.
- (3) Vorschläge zur Änderung des Statuts und zur Auflösung des GZU bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Lenkungsausschusses. Der Sprecher des Zentrums kann bei neuen Bestimmungen, die zu einer Auflösung des GZU oder einer Änderung des Statuts führen, eine vierwöchige Verschiebung der Abstimmung bewirken.
- (4) Außerordentliche Treffen des Lenkungsausschusses können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden.
- (5) Der Lenkungsausschuss verfolgt die Ziele und Aufgaben des Geriatrischen Zentrums Ulm (GZU). Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - Beratung der Verwaltungen der Kliniken über die Verwendung von Mitteln (siehe Kooperationsvertrag).
 - Beratung und Festlegung von Diagnose-, Therapie- und Verlegungsstandards
 - Beschluss von qualitätssichernden Maßnahmen
 - Initiierung und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten des Zentrums
 - Beschluss über gemeinsame wissenschaftliche Studien auf Antrag

- Beschlussfassung über gemeinsame Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote auf dem Gebiet der Geriatrie
 - Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Beschlussfassung zur Wahrung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben gemäß §1 dieses Dokuments und der Kooperationsvereinbarung und angepasst an die jeweiligen Entwicklungen der Beratung von Kostenträgern, BWKG, LAG, Sozialministerium.
- (6) Die auf den Personalstellen des Zentrums bzw. der Schwerpunkte beschäftigten Mitarbeiter*innen unterstehen der Weisung der Institution, der sie zugewiesen sind. Sie sollten schwerpunktmäßig für Bereiche eingesetzt werden, die den Zielen des GZU nach der jeweils aktuellen Vereinbarung mit Kostenträgern, BWKG, LAG und Sozialministerium zu Gute kommen.
- (7) Die Geschäftsstelle ist formal an der AGAPLESION Bethesda Klinik angesiedelt und wird von einem Sekretär/ einer Sekretärin der Geschäftsstelle unterstützt (Netzwerkarbeit). Die Geschäftsstelle nimmt die laufenden Aufgaben wahr und setzt die Beschlüsse des Lenkungsausschusses um.
- (8) Der Leiter/ Die Leiterin des Lenkungsausschusses (Sprecher*in) ist die/ der Ärztliche Direktor*in der AGAPLESION BETHESDA KLINIK Ulm. Der Lenkungsausschuss wählt für drei Jahre einen Leiter/ eine Leiterin der Geschäftsstelle, der/die gleichermaßen als stellvertretende*r Sprecher*in agiert. Dieser sollte möglichst aus dem Uniklinikum/ RKU stammen. Sprecher*in und Leiter*in der Geschäftsstelle bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Geriatrischen Zentrums Ulm. Er hat die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
1. Einberufung der Sitzung des Lenkungsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung
 3. Einberufung des Jahrestreffens mit den Kostenträgern unter Mitteilung der Tagesordnung
 4. Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses
 5. Vollzug der Beschlüsse des Lenkungsausschusses
 6. Erstellung des Rechenschaftsberichtes an die Kostenträger
 7. Kommunikation und Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen, die für die Zielsetzung des Geriatrischen Zentrums Ulm (GZU) Relevanz haben.

Insbesondere für die Aufgaben unter (9) Punkt 6-7 berät sich der Geschäftsführende Vorstand mit den kaufmännischen Direktoren/ Direktorinnen der beteiligten Klinikträger oder deren benannter Stellvertreter*innen in dieser Angelegenheit.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts
 2. Beratung der Tätigkeit des Geriatrischen Zentrums
 3. Beratung zu Maßnahmen gemäß der jeweils aktuellen Aufgaben des GZU
 4. Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß o.g. Definition und auf Basis des jeweils geschlossen Kooperationsvertrages.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Ulm, den 15.06.2023